



Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

-Feuerwehrkostensatzung-

(FeuWeKostSa-Sülzfeld)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113, 115), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzfeld in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf 112 oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Sülzfeld, dem Ortsbrandmeister oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Sülzfeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 1. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 2. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 - a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 - b) – nicht belegt –;
 - c) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 - d) die Erteilung von Unterricht.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Sülzfeld zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Personal- und Sachkosten bemessen, die bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Anzahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Rückkehr in das Gerätehaus, von dem die jeweiligen Einsatzkräfte ausrücken. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die notwendigen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Die Benutzungsdauer wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

1. die Selbstkosten der Gemeinde Sülzfeld für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel;
2. die Selbstkosten der Gemeinde Sülzfeld für Folgeaufwendungen, wie z.B. die Entsorgung des verbrauchten Ölbindemittels oder die Reinigung der Einsatzkleidung;
3. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
4. die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswache sind die Veranstalter im Sinne des § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (4) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 1. für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 2. auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 3. für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Sülzfeld ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzfeld vom 15.07.1993 außer Kraft.

Sülzfeld, den 14.01.2014

gez. Seeberg
Bürgermeisterin

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzfeld

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Diese berechnen sich nach der Einsatzdauer gemäß § 3 Absatz 2.

1.1 -nicht belegt-

1.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Der Stundensatz für den Einsatz eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden beträgt 32,00 Euro.

1.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

a)	den Wachhabenden	15,00 Euro
b)	jeden weiteren Feuerwehrangehörigen	13,00 Euro

erhoben.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten je Kilometer Wegstrecke (2.1) und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die unter Punkt 2.4.1 aufgeführten Fahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden nach Punkt 2.4.4 Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende Feuerwehrfahrzeuge und Geräte berechnet:

2.4.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge

	je Kilometer	je Stunde
Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6)	0,40 €	154,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,25 €	35,00 €

Für eingesetzte Fahrzeuge, die in der Übersicht nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Kostensätze erhoben.

2.4.2 -nicht belegt-

2.4.3 -nicht belegt-

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

2.4.4 Geräte

	je Stunde
Tragkraftspritze TS 8/8	17,00 €
Motorkettensäge	15,00 €
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,00 €
Stromerzeuger 5,0 KVA	18,00 €
Mehrzweckzug	9,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	37,00 €
Öl-Wasser-Sauger	12,00 €
Trennschleifer	10,00 €
Brennschneidegerät	17,00 €
Handscheinwerfer	5,00 €
Auffangbehälter	5,00 €
Grobsaug- Lenzpumpe bis ca. 200 Liter/Minute	18,00 €
Öl- oder Ölsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger bis 200 Liter/Minute	32,00 €
Ölsperre je 10 Meter	26,00 €
Wasserstrahlpumpe	9,00 €
Strahlrohr	5,00 €
D-Druckschlauch	5,00 €
C-Druckschlauch	8,00 €
B-Druckschlauch	11,00 €
A-Saugschlauch	7,00 €
Hochdruckschlauch	14,00 €
Standrohr mit Schlüssel	9,00 €
Verteiler	9,00 €
Sonstige wasserführende Armaturen	8,00 €
Feuerlöscher	10,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Löschdecke	5,00 €
Schlauchboot	20,00 €
IFEX 2000	18,00 €
Steckleiterteil	3,00 €
Schiebeleiter	20,00 €
Hakenleiter	5,00 €
Klappleiter	8,00 €
Türöffnungswerkzeug	10,00 €

Nicht aufgeführte Geräte werden entsprechend nach Aufwand und Zeit berechnet.

2.4.5 Pauschalierte Leistungen

Öffnen oder Verschließen einer Tür (ohne Material)	95,00 €
Einfangen und/oder Unterbringung von Tieren	115,00 €
Entfernen / Umsetzung von Insekten	215,00 €
Fehlalarmierung über Brandmeldeanlagen (BMA)	550,00 €

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzfeld

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen, soweit es keine Pauschalsätze (Nr. 3) gibt.

1. Personalkostentarif

Personalgebühren werden entsprechend der Anlage 1 berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten werden entsprechend der Anlage 1 berechnet.

3. -nicht belegt-

Versionskontrolle:

Version	Fassung	Beschluss-Nr.	Veröffentlichung Amtsblatt	Art d. Änderung	Inkrafttreten
Original	14.01.2014	133/37/2013	05/2014 vom 30.04.2014	-	01.05.2014